	Bezeichnung	Formular – Nr. B4-006
	Schulordnung	Revisions – Nr. 01.00

Schulordnung der Rackow - Schule

§ 1 Verhalten des Schülers

Bei unangemessenem Verhalten des Schülers gegen eine Lehrkraft oder einen Mitschüler droht der Schulausschluss.

Der Schüler hat pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

§ 2 Verhalten bei Krankheit/Fehlzeiten

Der Schüler hat sich im Krankheitsfall unverzüglich telefonisch, spätestens jedoch zum nächsten Schultag, krank zu melden. Danach ist zeitnah eine ärztliche Bescheinigung (Attest oder Schulunfähigkeitsbescheinigung) nachzureichen. Diese muss jedoch spätestens zum dritten Krankheitstag vorliegen.

Bei Verstoß gegen diese Festlegungen werden diese Fehltage als „unentschuldigte Fehlzeiten“ gewertet. Bei 20 % „unentschuldigtem Fehlen“ gerechnet auf die gesamte Ausbildungsdauer, behält sich die Rackow-Schule den Ausschluss zur Abschlussprüfung oder die Nichtvergabe eines Abschlusszeugnisses vor.

Versäumte Klassenarbeiten müssen nachgeschrieben werden.


§ 3 Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

- Dem Schüler ist das Rauchen im Schulgebäude generell untersagt.
- Dem Schüler sind das Mitführen und das Genießen von Alkohol und Drogen auf dem Schulgelände untersagt.
- Essen und Trinken ist den Klassen während des Unterrichts verboten.
- Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln.
- Das Verzehren von „Kaugummi“ ist während des Unterrichtes untersagt.
- Mobiltelefone sind vor Unterrichtsbeginn abzuschalten.
- Das Parken auf dem Gelände im Hinterhof der Rackow-Schule ist für Schüler verboten.

Wird gegen eine dieser Regeln verstoßen, wird der Schüler einmalig abgemahnt. Bei wiederholtem Verstoß droht der „**Schulausschluss**“.

§ 4 Pauseregeln und Schulferien

Die Pausenzeiten hängen am „Schwarzen Brett“.
Die Schulferien werden durch die Ferienregelung der Länder bestimmt.
Diese Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

	Bezeichnung <h1 style="text-align: center;">Schulordnung</h1>	Formular – Nr. B4-006
		Revisions – Nr. 01.00

§ 5 Schulzeiten

Die Unterrichtszeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen.

§ 6 Schadenersatzansprüche

Hat der Schüler durch fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten Einrichtungsgegenstände der Schule beschädigt oder zerstört, haftet der Schüler für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

Die Schule haftet nicht für Gegenstände oder Lehrmaterialien des Schülers bei Diebstahl.

Dem Schüler ist das Kopieren von Software im EDV-Unterricht generell verboten. Bei Zuwiderhandlung droht der „**Schulabschluss**“.

Datum

Zur Kenntnis genommen

Schüler: _____

Erziehungsberechtigte: _____